



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Email:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 24. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Signalisationsverordnung und zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Wir stützen uns auf die Antworten unserer Mitglieder und teilen die Einschätzung unserer Sektion, der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und Sicherheitsdirektoren (KSSD).

Stossrichtung passend, aber mit städtispezifischen Anliegen

Die Städte begrüßen im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnungen. **Bei der Signalisationsverordnung und der neuen Verordnung des UVEK sehen wir allerdings Anpassungsbedarf.** Die Herausforderungen der Städte, die die Transformation hin zu einer umwelt-, flächen- und sozialverträglichen Mobilität verantworten, bedürfen eine spezifische Berücksichtigung.

- Signalisationsverordnung: Aus der Sicht der Städte gilt es, ihrer Dichte und ihren begrenzten Platzverhältnissen gerecht zu werden. Demnach braucht es in begründeten Fällen Abweichmöglichkeiten bei Markierungsgrössen (Art. 72, Abs. 1ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV) und bei den Mindestlängen der Sicherheitslinien (Art. 73, Abs. 1bis); bei Fahrtstreifenunterteilung (Art. 74 Abs. 1bis E-SSV) und Baustellen (Art. 80 SSV) ist eine städtetaugliche und pragmatische Handhabe notwendig.
- Die neue Verordnung des UVEK: Die Erhöhung der Sicherheit der Menschen zu Fuss und auf dem Velo hat für die Städte oberste Priorität. In diesem Sinne plädieren die Städte dafür, die in der neuen Verordnung des UVEK wenigen konkreten, vorgeschlagenen Änderungen, u.a. besondere Markierungen aufzunehmen.



Generell machen die Städte darauf aufmerksam, dass die Änderungsanträge weder zu neuen Pflichten noch Zusatzkosten führen dürfen. Vielmehr sollen lokalspezifische unterschiedliche Bedürfnisse berücksichtigt und die Prioritäten im Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörden getroffen werden können.

Die weiteren Einschätzungen und detaillierten Antworten finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton x Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Städteverband

Monbijoustrasse 8

3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht be-
troffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht be-
troffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

*La clarification de la **signalisation directionnelle des hôtels** est bienvenue. Plus généralement, en zone rurale ou périurbaine, certains établissements publics tels que buvettes ou métairies sont difficiles à atteindre sans signalisation. Aujourd'hui, seuls l'indicateur de direction pour routes secondaires (OSR 4.33) muni du symbole "Restaurant" ou le signal OSR 4.86 "Restaurant" (qui ne permet pas d'indiquer le nom de l'établissement), tous deux de dimensions imposantes, peuvent être utilisés pour signaler des restaurants. Il serait souhaitable de pouvoir utiliser l'indicateur de direction "Hôtel" (OSR 4.49.1), aux dimensions plus restreintes, pour signaler des restaurants, en faisant précéder le nom de l'établissement par le symbole "Restaurant".*

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht be-
troffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht be-
troffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Grundsatz, dass die Grössen der Markierungen gemäss Anhang 1 geregelt werden, wird befürwortet. Noch wichtiger ist unserer Ansicht nach die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen von diesen vorgesehenen Markierungsgrössen abzuweichen, namentlich wenn der Platz für die vorgesehenen Markierungen knapp ist. Die Formulierung «namentlich» würde darüber hinaus weitere Begründungen erlauben.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

x JA

x NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- *En localité: 10 m*
- *Die Mindestlängen von Sicherheitslinien im innerstädtischen Bereich sind für die spezifischen Situationen oder örtlichen Umständen nicht sinnvoll. Markierungen sollen gemäss Anhang 1 den Umständen angepasst werden dürfen, auch im Falle von Sicherheitslinien zulässig sein. Der Grundsatz nach Art. 73 bzw. Art. 72 soll auch hier*

gelten, dass in begründeten Einzelfällen von diesen Dimensionen abgewichen werden darf.

- Dans un environnement urbain, la signalisation et le marquage doivent souvent s'adapter à des situations complexes issues de la configuration historique des lieux. Les possibilités offertes par l'OSR doivent rester flexibles. Dès lors, nous sommes défavorables à l'introduction de **longueurs minimales strictes** pour les lignes de sécurité (20 m) et les lignes d'avertissement (25 m), car cela ne correspondra pas aux nécessités du terrain. Ces valeurs peuvent être maintenues comme standard, mais avec la possibilité d'y déroger en fonction des conditions locales.

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nous sommes défavorables à l'art. 74a al. 1bis P-OSR qui exige que les véhicules puissent se croiser sans avoir à empiéter sur une autre voie. En effet, quoi qu'en dise le rapport explicatif, cette disposition empêchera la réalisation de voies centrales banalisées avec bandes cyclables bilatéralement si le croisement n'est pas possible sans empiètement sur lesdites bandes, alors que cette mesure peut, dans certains cas, être tout à la fois bénéfique pour la sécurité des cyclistes et pour la modération du trafic individuel motorisé.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinsen in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- *Art. 80, al. 2, il serait pertinent d'indiquer la direction des rayures par rapport à la direction du trafic. Dans la pratique, les balises de guidage sont fréquemment installés dans le faux sens.*
- *A l'art. 80 al. 2 et 3 P-OSR, nous regrettons qu'il n'y ait pas de distinction entre chantier de courte durée et chantier de longue durée, comme le fait la norme VSS 40 886, par rapport à la possibilité d'utiliser des balises et cônes lorsque les obstacles sur la chaussée mesurent plus de 0,50 m. En effet, pour des chantiers mobiles d'une durée inférieure à une journée et sur lesquels du personnel est présent en permanence, il est disproportionné d'exiger que la délimitation du chantier se fasse au moyen de barrières ou de lattes dès qu'il y a un obstacle de plus de 0,50 m sur la chaussée. En outre, avec l'introduction de cette disposition dans la législation fédérale, la norme VSS sera formellement en contradiction avec la base légale, ce qui sera très préjudiciable en termes de responsabilité pour les entités en charge de travaux de courte durée.*
- *Zur Kennzeichnung von Baustellen sollten zusätzlich oder anstelle der bereits erwähnten Leiteinrichtungen auch gelbe Lauflichter auf dem Strassenbelag oder auf Warntafeln erlaubt sein.*
- *Afin que les balises de guidage, nouvellement introduites dans l'OSR sous la référence OSR 7.01, soient efficaces pour le guidage des usagers, il est indispensable de préciser que le sens des hachures ou des flèches blanches signalent le côté par lequel elles doivent être contournées.*

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

x JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

x JA

NEIN

x keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- *Wie der Bundesrat zu Recht darlegt, sind Wechselanzeigetafeln (WTA) an Begleitfahrzeugen für Ausnahmetransporte (ATB) – und genauso an Fahrzeugen des Strassenunterhaltsdienstes – sehr wichtige Instrumente bei der Auftragserfüllung bei der Begleitung von Transporten mit Ausnahmemassen und Gewichten insbes. zur Warnung der Verkehrsteilnehmenden. Sie wurden mit der Revision der VTS und der SSV per 15. Januar 2017 mit der Auslagerung der Ausnahmetransportbegleitung an private ATB mit Polizeibewilligung unter Federführung der Kantonspolizeien Zürich und Freiburg als technisches Hilfsmittel zugelassen. Es ist zutreffend, dass die Verwendung der Wechselanzeigetafeln bei Ausnahmetransporten und Unterhaltsfahrzeugen der Verkehrssicherheit dient. Dies ist international anerkannt und hat sich bewährt.*
- *Auch trifft zu, dass gemäss dem heute anwendbaren Artikel 103 Absatz 5 SSV von fahrenden oder auf der Fahrbahn stehenden Unterhaltsfahrzeugen oder Begleitfahrzeugen von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten lediglich das Signal «Andere Gefahren» (1.30) auf Wechselanzeigetafeln angezeigt werden darf. Erlaubt ist weiter auf Unterhaltsfahrzeugen das Signal «Baustelle» (1.14).*
- *Aufgrund der in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse hat sich der Bedarf nach einer Erweiterung der Anzeigemöglichkeiten von Signalen auf Wechselanzeigetafeln und insbesondere der Verwendung von Vorschriftssignalen gezeigt, die sich für die Aufgabenerfüllung und die Erhöhung der Verkehrssicherheit als sinnvoll erweisen.*
- *Dem Vorschlag, dass neu auch die Überholverbote («Überholen verboten», «Überholen für Lastwagen verboten») und die Signale für die Umfahrungsrichtung bei Hindernissen («Hindernis rechts umfahren», «Hindernis links umfahren») verwendet werden dürfen, ist ausdrücklich zuzustimmen.*
- *Zusätzlich sollten auf Wechselanzeigetafeln oder einfachen Lichtbalken auf Fahrzeugen Laufflichter mit gelben Richtungsgebern erlaubt sein.*



33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- *Wie der Bundesrat richtig ausführt, ist das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen grundsätzlich eine behördliche Aufgabe. Das Signal «Andere Gefahren» (1.30) kann durch das Personal von Begleitfahrzeugen zwar eigenständig eingeschaltet werden, da es sich nur um ein Hinweissignal ohne rechtliche Verpflichtungen handelt.*
- *Soweit es aber um Vorschriftssignale geht, soll dem Personal von Begleitfahrzeugen die entsprechende Kompetenz nicht von Bundesrecht wegen zukommen. Wie oben unter Fragen 32 ausgeführt, ist es aufgrund der bisherigen Erfahrungen wichtig, dass auf Wechseltextanzeigetafeln (WTA) von Fahrzeugen von privaten Ausnahmetransportfahrzeugen sowie von Fahrzeugen des Strassenunterhalts auch verpflichtende Signale wie das «Überholverbot» etc. aufgeblendet werden können. Dieses Anliegen wurde sowohl von den Polizeikörpern wie auch von schweizerischen Nutzfahrzeugverband «ASTAG» dem ASTRA unterbreitet.*
- *Die privaten Ausnahmetransportbegleiter (ATB) durchlaufen eine fundierte Ausbildung bei den kantonalen Behörden und weiteren Spezialisten unter Federführung der Kantonspolizeien Freiburg und Zürich, welche mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abgeschlossen wird. In Einklang mit dieser Bewilligung bzw. mit dem ATB-Ausweis, macht es Sinn, wenn auch die Verwendung der verpflichtenden Signale analog der Bewilligung für die Verkehrsregelung gemäss Art. 67 SSV einer Bewilligungspflicht durch die Polizei unterstellt wird. Das stellt sicher, dass nur ausgebildete, autorisierte ATB-Profis die WTA einsetzen können und so die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.*
- *Somit ist es sehr zu begrüßen, dass dieselbe Regelung wie bei der Verkehrsregelung besteht, sodass für das Personal von Begleitfahrzeugen für die Verwendung von Signalen auf WTA ebenfalls eine Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde benötigt wird. Damit kann die Polizei auch eingreifen, wenn dieses Recht missbraucht werden sollte. Die vorgeschlagene Bewilligung kann einfach in die bereits bestehenden Bewilligungen integriert werden. Die neue Regelung kann in die bestehende Ausbildung integriert werden. Der Anfangsaufwand ist sehr überschaubar.*

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- *Sämtliche Markierungen (z.B. Haltebalken, Wartelinien) für Busse im öffentlichen Verkehr sollten auch in Gelb markiert werden können. Auch sollten sämtliche Radmarkierungen, dazu gehören auch die Führungslinie im Anschluss an Wartelinie (6.16.1) oder die ununterbrochene Längslinie (6.12), in Gelb markiert werden.*
- *Anhang 1: VI. Markierungen, B Quermarkierungen: 3. Bei Fussgängerstreifen sollten keine konkreten Massvorgaben betr. Abstand zum Fahrbahnrand aufgeführt werden. Die entsprechenden Abstände müssen je nach Strassenbreite im Einzelfall angepasst werden können, um optisch das bestmögliche Ergebnis zu erreichen*
- *Parkfeld: Wir empfehlen, die reduzierte Breite der Parkfeldlinien von 0.12 m auf 0.10 m zu reduzieren.*
- *Randlinie: Analog zu den schmalen Linien bei Parkfeldern empfehlen wir das Zulassen von Randlinien und insbesondere Abweislinien mit einer Breite von 0.10 m im Innerortsbereich. Dies, um Abweislinien bei Verkehrsberuhigungselementen und Zonentoren optisch zu reduzieren und den innerstädtischen Gegebenheiten anzupassen.*

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Der Bundesrat schlägt vor, dass die Roteinfärbung von Radstreifen (wie in der bisher gültigen entsprechenden Weisung) nur bei Gefahrenstellen auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen eingesetzt werden darf. Die Stadt Bern regt nun an, diesen restriktiv ausgelegten Einsatz von Roteinfärbungen der Veloinfrastruktur zu erweitern, und den zuständigen Vollzugsbehörden einen entsprechenden Handlungsspielraum einzuräumen. So sollen Roteinfärbungen von Veloinfrastrukturen, zusätzlich zum genannten Einsatzbereich, insbesondere auch in folgenden Situationen angewendet werden können: auf Radstreifen auch ausserhalb von Gefahrenstellen, auf Radwegen entlang und abseits von Strassen, über Kreuzungen sowie auf Velostrassen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll keine neue Pflicht eingeführt, sondern je nach örtlicher Situation weitere Anwendungsmöglichkeiten geschaffen, sowie schweizweit eine Einheitlichkeit der Massnahmen, insbesondere der Farbe erreicht werden. Die mit den Roteinfärbungen verbundenen Zusatzkosten lägen damit primär im Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörden, was angesichts der lokal unterschiedlichen Bedürfnisse und Prioritäten als richtig erscheint.
- Bei Art. 11 Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen: (FGS): Wünschenswert ist es, diese Markierung auch bei Querungsstellen, wo ein FGS jeweils vor dem Gleiskörper mit einer Fussgängerschutzinsel ausgerüstet und der FGS über den Gleiskörper unterbrochen wird, auch als Einsatzort zu definieren. Letztendlich sollten die zu Fussgehenden vor dem Tram «gewarnt» werden. Die in der Abbildung 6 zu diesem Art. Gezeichneten Trampiktogramme sollten so angebracht werden, wie das Tram auch fährt, sprich jeweils in Fahrtrichtung.
- Der Anwendungsbereich der besonderen Markierungen ist auf Verordnungsstufe bereits zu stark eingeschränkt. Entsprechende Regelungen und Präzisierungen können in technischen Normen erfolgen. Mit den nachfolgenden Anpassungen wird ihr Einsatz flexibler, kann aber dennoch im Sinne der Verordnung zweckmässig und zurückhaltend sein.
- Art. 4
Die besondere Markierung «Hinweis auf Kinder» kann verwendet werden, um im Bereich von Schulen, Kindergärten **und anderen kinderreichen Institutionen** zusätzlich zum Gefahrensignal «Kinder» (1.23) auf Gefahrensituationen hinzuweisen.
- Art. 8
Die besondere Markierung «Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt» kann verwendet werden, um den gesetzlichen Rechtsvortritt auf Nebenstrassen zu verdeutlichen, ~~wo dies aufgrund der Sichtverhältnisse und der baulichen Gestaltung des Strassenraumes in einer schlecht wahrnehmbaren Verzweigung zweckmässig ist.~~ In Begegnungszonen darf sie nicht angebracht werden.
- Art. 10
Die besondere Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen» kann verwendet werden, um auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen ~~mit einem hohen Verkehrsaufkommen~~ Verzweigungs- und Einspurbereiche zu verdeutlichen, wo eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens (6.09) das Vortrittsrecht der Radfahrenden missachtet.
- Art. 11
Die besondere Markierung «Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen» kann verwendet werden, um bei Fussgängerstreifen, die über Gleisanlagen führen, die Vortrittsberechtigung der querenden Strassenbahnen zu verdeutlichen. ~~Auf Fussgängerstreifen, die mit einer Lichtsignalanlage versehen sind, darf sie nicht angebracht werden.~~
- Anhang (Art. 2, Abs. 4), Titel
Beispielhafte Abbildungen zur Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung der besonderen Markierungen
- Anhang
Verdeutlichung von Vertikalversätzen (Art. 9)
Es ist die Abbildung eines kreisrunden Versatzes zu ergänzen, der in vielen Gemeinden erfolgreich zur Verkehrsberuhigung auf Tempo-30-Verzweigungen eingesetzt wird.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie der Bundesrat ausführt, hat er bei der Revision der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, die VRV um die Fälle erweitert, in denen das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen erlaubt ist. Gleichzeitig hat er einen Ordnungsbussentatbestand für das nach wie vor stets unzulässige Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen eingeführt. Wie sich kurz nach der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen gezeigt hat, war unklar bzw. wurde die Frage offengelassen, ob dieser Ordnungsbussentatbestand auch die weniger schlimmen Fälle umfasst, in denen unzulässig rechts vorbeigefahren wird. Zur Klärung dieser Frage soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Ordnungsbusse von 250 Franken auch in Fällen des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens zur Anwendung gelangt. Man kann sich fragen, ob es gerechtfertigt ist, für diese Ordnungsbussentatbestand die gleiche Bussenhöhe anzusetzen wie bei der Slalomfahrt. Da das Rechtsüberholen auf Autobahnen nicht ungefährlich ist, ist die gleiche Bussenhöhe vertretbar. Die vorgeschlagene Aufnahme des zusätzlichen Ordnungsbussentatbestands wird ausdrücklich begrüsst. Sie dient der Verkehrssicherheit.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- **Ergänzende Angabe E-Trottinett / E-Roller**
Art. 63-65 und 69a SSV sowie Anhang 2, Kap. 5
Neu: Neues Symbol für ergänzende Angaben



Begründung:

Steigender Regulierungsbedarf der Fahrzeugkategorie E-Trottinett bzw. E-Roller, z.B. für Parkierung, Fahrverbote, etc.

- **Gelbblinkende (Velo-)LSA bei Velolichtinsel**
Gelbblinkende (Velo-)LSA bei Konfliktschaltungen Velo-FG
Art. 70 SSV

Neu:

Gelbes Blinklicht zur Warnung der Strassenbenützer (Art. 68 Abs. 6) ist nur zulässig:

h. bei Velolichtinseln

i. bei Konfliktschaltungen zwischen querenden Zufussgehenden an einem Fussgängerstreifen und Velofahrenden

Begründung:

Im Sinne der Veloförderung ist eine Erweiterung der Anwendung des Gelben Lichts und somit einer vorsichtigen Fahrt zu begrüssen.

- **Gelbe Führungslinien für den Radverkehr**

Art. 75, Abs. 6 SSV

Bisher:

Halte- oder Wartelinien, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), können gelb sein.

Neu:

Halte-, Warte- oder **Führungslinien**, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), können gelb sein.

Begründung:

Legalisierung einer sinnvollen und z.B. auf Kantonsgebiet Zürich längst flächendeckend etablierten Markierungspraxis. Vereinheitlichung der an den Veloverkehr gerichteten Markierungen.

- **Längsstreifen auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen**

Art. 77, Abs. 3 SSV

Bisher:

Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV229) werden auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und durch Schrägbalken gekennzeichnet (6.19).

Neu:

Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV229) werden auf der Fahrbahn **oder auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen** durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt, durch Schrägbalken **und nach Bedarf durch das Piktogramm Fussgänger** gekennzeichnet (6.19).

Begründung:

Längsstreifen haben sich als ordnendes und die Sicherheit förderndes Element auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen bewährt. Die zusätzliche Kennzeichnung mit dem Piktogramm Fussgänger fördert die ordnende Wirkung der Längsstreifen.

- **Ablenkung durch Reklame an Konfliktpunkten**

Art. 96, Abs. 1, Bst. a SSV

Bisher:

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten

Neu:

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren **oder Strassenbenützer von Konfliktpunkten ablenken**, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten

Begründung:

Art. 96, Abs. 1, Bst. a konkretisiert Art. 6, Abs 1 SVG, in dem Ablenkung durch Strassenreklame namentlich genannt wird. Daher sollte neben dem Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender auch die Ablenkung an Konfliktpunkten in Art. 96, Abs 1, Bst.a genannt werden.

In der Bewilligungspraxis von Strassenreklame wird immer beides beurteilt, sowohl das erschwerte Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender als auch die Ablenkung der Fahrzeuglenkenden an Konfliktpunkten.

- **Symbol Fahrrad auf Fusswegen mit Fahrrad gestattet.**

Art. 74a, Abs. 7 SSV

Neu:

Ausserhalb von Radwegen und Radstreifen ist das Symbol eines Fahrrads in folgenden Situationen zulässig:

h. auf Fusswegen, sofern das Fahrradfahren gestattet ist.

Begründung:

Falls signalisierte Fusswege vom Veloverkehr ausnahmsweise mittels Beitafel "gestattet" mit der nötigen Vorsicht befahren werden dürfen, sollte das bei Bedarf durch die Markierung des Symbols Fahrrad kenntlich gemacht werden können, um Missverständnisse zwischen Fuss- und Veloverkehr zu vermeiden.

- **Faltsignale**

SSV Anhang 2: VIII.

Aufgrund der Grösse der Faltsignale (Höhe ca. 80 cm) ist es in der Regel nicht möglich, für die verwendeten Symbole das Normalformat zu verwenden. Entsprechend sollte im Text das Wort «stets» gestrichen werden.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton x Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizersicher Städteverband

Monbijoustrasse 8

3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: